

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

174. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Juli 1992

Nummer 31

321 Umstufung von Abschnitten der Bundesstraße 222 in den Städten Meerbusch und Krefeld

Ministerium für
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 5-11-41/143-5457/92

Düsseldorf, den 30. April 1992

Im Gebiet der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss und der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Abschnitten der Bundesstraße 222 geändert.

Nach § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz werden die Teilstrecken der Bundesstraße 222

- siehe Skizze -

- Uerdinger Straße -

1. von Netzknoten 4705 068
nach Netzknoten 4606 043
Station 0,000 bis Station 2,031

2. von Netzknoten 4606 043
nach Netzknoten 4605 035
Station 0,000 bis Station 1,694

(Gesamtlänge: 3,725 km)

- Düsseldorfer Straße -

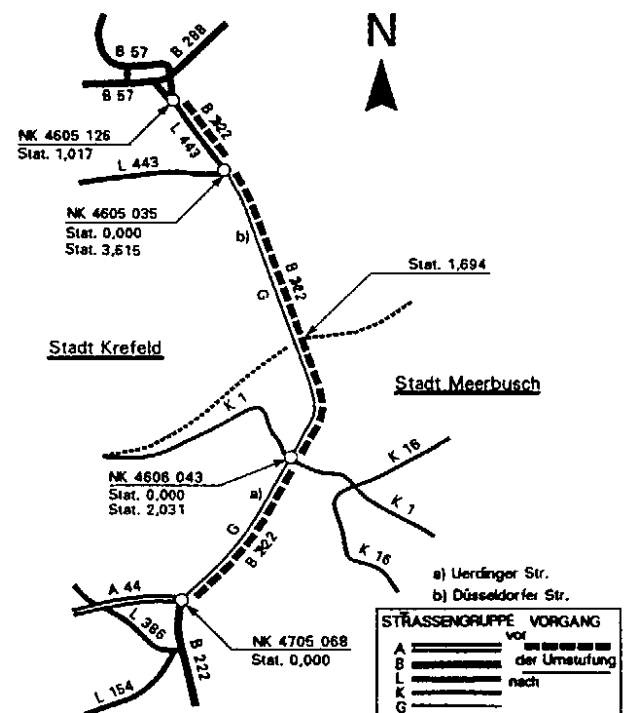
3. von Netzknoten 4606 043
nach Netzknoten 4605 035
Station 1,694 bis Station 3,615 (Länge: 1,921 km)

4. von Netzknoten 4605 035
nach Netzknoten 4605 126
Station 0,000 bis Station 1,017 (Länge: 1,017 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW -) in der Baulast der Stadt Meerbusch - Ziff. 1 und 2 - sowie der Stadt Krefeld - Ziff. 3 -, bzw. zur Landesstraße 443 (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Krefeld - Ziff. 4 - abgestuft.

Aus städtebaulichen Gründen werden die Umstufungen der unter Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Abschnitte mit sofortiger Wirkung verfügt. Die Abstufung der unter Ziff. 4 aufgeführten Teilstrecke erfolgt mit Wirkung zum 1. 1. 1993.

MSV - III B 5 - 11 - 41/143 - 5457/92



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.